



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**

## **Tarifvertrag Heimarbeit**

für Beschäftigte  
der Metall- und Elektroindustrie  
in Baden-Württemberg

<b>Abschluss:</b>	<b>11.11.2021</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.01.2022</b>
<b>Kündbar:</b>	<b>Kann nur mit dem MTV gekündigt werden</b>

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

## **Tarifvertrag Heimarbeit**

vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**räumlich:**

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg

**fachlich:**

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.

**persönlich:**

Für alle in Heimarbeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind.

### **§ 2**

#### **Anwendbare Vorschriften**

Für in Heimarbeit Beschäftigte gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die bindenden Festsetzungen des zuständigen Heimarbeitsausschusses.

Außerdem gelten, soweit die Besonderheiten der Heimarbeit nicht entgegenstehen und diese Bestimmungen anwendbar sind, folgende Vorschriften aus dem MTV vom 01.01.2022:

- § 2.1 Beteiligung des Betriebsrats
- § 2.3 Mitteilungspflichten

- § 2.4 Rückgabe von Unterlagen
- § 2.6 Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten
- § 3.1 Abs. 1 Vereinbarungen im Arbeitsvertrag
- § 3.3 Befristung des Arbeitsverhältnisses
- § 5 Vertretung der Beschäftigten
- § 13.2 Kurzarbeit. Dabei richtet sich der Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld nach § 5 TV Besch, soweit die Voraussetzungen für Kurzarbeit bei Heimarbeitern nach § 103 SGB III vorliegen. Für die Berechnung des Zuschusses nach § 5 TV Besch ist das vereinbarte Bruttomonatsentgelt gemäß § 106 Abs. 5 SGB III zu ermitteln<sup>1</sup>.
- § 26.2 bis 26.5 Arbeitsverhinderung. Dabei ermittelt sich das Arbeitsentgelt für in Heimarbeit Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 EntgFG.
- § 29 Abs. 1 u. 2 Allgemeine Vergütungsgrundsätze
- § 41 Unterstützung im Todesfall; dabei wird die Unterstützung im Todesfall gemäß § 106 Abs. 5 SGB III errechnet.
- § 42 Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung
- § 43.1 Kündigung und Aufhebungsvertrag, Schriftform
- § 43.3 (bezüglich der Kündigungsfristen gilt § 29 HAG, dabei ist § 2.6 zu beachten)
- § 45 Zeugnis
- § 46 Ausschlussfristen
- § 47 Beilegung von Streitigkeiten
- § 48 Abs. 1 Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen

### § 3 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Er kann nicht gesondert gekündigt werden. Wird der Manteltarifvertrag gekündigt, gilt auch dieser Tarifvertrag zum gleichen Termin wie der Manteltarifvertrag als gekündigt.

Stuttgart, 11.11.2021

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V.  
(Südwestmetall)

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Wilfried Porth

\_\_\_\_\_  
Peer-Michael  
Dick

\_\_\_\_\_  
Roman  
Zitzelsberger

\_\_\_\_\_  
Barbara Resch

<sup>1</sup> **Protokollnotiz:** Soweit auf betrieblicher Ebene abweichende von der gesetzlichen Regelung die Entgelte für Feiertage und Urlaubstage pauschaliert ausgezahlt werden, gehören sie zum vereinbarten Bruttoentgelt unbeschadet einer möglicherweise anderen Betrachtungsweise der Arbeitsverwaltung.